

# Satzung des Vereins „Plaza e.V.“

Stand 26. Mai 2021

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden.
2. Der Name des Vereins nach Eintragung in das Vereinsregister ist „Plaza e.V.“.
3. Der Vereinssitz ist in Magdeburg unter der Anschrift:  
Plaza e.V.  
Annastraße 27  
39108 Magdeburg
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben & Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von
  - a) Kultur: Plattform für u.a. (über-)regionale (Sub-)Kulturszene;
  - b) Kunst: Forum und Ausstellungsmöglichkeit für u.a. (über-)regionale Theater-, Graffiti-, Musikszene;
  - c) Sport: Workshops und Trainingskurse für u.a. Rallsportarten (Skateboarding) und Yoga;
  - d) Kindern und Jugend: Jugendhilfe (siehe § 52 Abs. 2 Abgabenordnung), Workshops zum Zwecke der Integration, Diversität sowie inter- und soziokultureller Kompetenz, gewaltfreier Kommunikation und Achtsamkeit, Geschlechtergerechtigkeit, sowie zur Integrationsförderung sozial Benachteiligter mit und ohne Migrationshintergrund.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch selbstlose Förderung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele sowohl finanziell, materiell, als auch personell.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins unbekannt sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Vereinsämter und Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die älter als 6 Jahre ist, sowie jede juristische Person. Das Mitglied muss mit den Vereinsbedingungen und der Satzung einverstanden sein.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder online an Plaza@posteo.de beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Es gibt keine Gebühren bei der Anmeldung einer Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Die Beitragszahlung beginnt am Ende des Quartals, in der die Anmeldung erfolgte.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der aktuellen Finanzordnung zu entnehmen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austrittswunsch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende möglich.
4. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
5. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.
6. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt, kann ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur vom Vorstand beschlossen werden.
8. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand ist. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Nach der Kündigung bleiben die offenen Forderungen bestehen. Für einen Ausschluss aus dem Verein muss eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder für den Ausschluss gestimmt haben.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstal-

tungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken.

4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Soweit es in seinen Kräften steht, muss das Mitglied die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und sonstige persönliche Angaben sowie seine Bankverbindung bei Beachtung der BDSG-Regelungen für vereinsinterne Zwecke auf.

## § 7 Medien

Vereinsmitglieder geben mit ihrer Vereinsanmeldung dem Verein die Erlaubnis, die vom Verein und Fremdinstitutionen erstellten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Werbung, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen etc. ohne Vergütungsanspruch zur sachgerechten Nutzung bis auf Widerruf zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung gilt auch nach Austritt eines Mitglieds. Der Verein darf alle bis dahin erstellten Medien weiterhin frei verwenden.

## § 8 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der(die) Kassenprüfende.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

2. Der Vorstand besteht aus dem(der) Vorsitzenden, dem (der) ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem(der) Schriftführer(in) und dem(der) Schatzmeister(in).

3. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach §28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Verein wird (außer-)gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dabei ist es notwendig, dass mindestens der Vorsitzende bzw. einer der Stellvertretenden anwesend ist.

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl zu bestimmen.

6. Der oder die Vereinsvorsitzende kann nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abgewählt werden und

bleibt solange im Amt, bis ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) gewählt ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

9. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger.

10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- c) Beitragsneufestsetzungen,
- d) Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes,
- e) Ausschluss eines Mitgliedes,
- f) Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Es gibt einen Interessenvertretenden für minderjährige Mitglieder, der die Vorschläge, Meinungen und Bedenken der Minderjährigen in der Mitgliederversammlung vertritt.

5. Der Interessenvertretende nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung wird durch den Vorstand bestimmt. Dafür ist die Mehrheit der Stimmen des Vorstandes nötig.

6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

8. Wahlen und Beschlüsse werden durch vorher vereinbarte Zeichen entschieden. Auf Antrag eines Mitglieds

werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.  
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.  
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

## § 11 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Veränderung in der Satzung beinhaltet, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von einem Jahr. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfung erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 13 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung & Liquidatoren

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die auflösende Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an platz\*machen e.V. in Magdeburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26. Mai 2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Jan-Riklef Rausch

Sven Meienberg

Fabian Cyrus Ferdinand Garnich

Vincent Willenius

Caroline Gerda Waltraut Christine Knapp

Christian Künzel

Jonas Nitsche